

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hier kommt der erste Newsletter für die Unabhängige Hartz-IV-Beratung im Landkreis Esslingen. Er will sowohl über aktuelle Vorgängen in unserer Beratung als auch über wichtige sozialrechtliche Zusammenhänge oder hilfreiche Beratungstools informieren.

Heute erhalten Sie folgende Infos (§-Angaben beziehen sich, soweit nicht ausgeführt, auf das SGB II):

- 1. Erforderlicher / nicht erforderlicher Umzug nach § 22(1) Satz 2**
- 2. Änderungen Bildungs- u. Teilhabepaket (BuT) ab 1.8.13**
- 3. Änderungen Beratungshilfe ab 1.8.13**
- 4. Änderungen Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.13**
- 5. Wichtige aktuelle Rechtsprechung**
 - a) BSG: Keine "Sippenhaft" bei Sanktionierung
 - b) SG Leipzig: Angemessenheit nach § 22(1) S.1 genügt verfassungsrechtl. Anforderungen nicht
 - c) SG Osnabrück: Brillenreparatur nach § 24(§) Nr.3 erstattungsfähig
- 6. Doppelter Grundfreibetrag 200 € für Tätigkeiten nach § 11b(2) S.3**
- 7. MBZ § 21(5) Krankheitsbedingte Ernährung – Erläuterung**
- 8. Atypische Bedarfe § 21(6) – Rechtsprechungsübersicht**
- 9. Beratungstools**
 - a) Rechner für Alg II, Kinderzuschlag, Wohngeld
 - b) Erhöhung der Regelbedarfe ab 1.1.2014
 - c) Entbindung von der Schweigepflicht

Zu 1. Erforderlicher / nicht erforderlicher Umzug nach § 22(1) Satz 2

Eine äußerst tückische Regelungen im SGB II findet sich in § 22(1) S.2. Demnach muss ein Umzug "erforderlich" sein. Wird er als nicht erforderlich angesehen, werden bei einem Umzug höchstens die bisherigen Unterkunftskosten gewährt. Zudem werden keine Kosten für Kautions, Umzug, überschneidende Mieten, Renovierung u.a. nach § 22 (6) gewährt. Der Konflikt mit dem Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG ist offensichtlich.

Die bisherigen KdU wirken als "individuelle Angemessenheitsgrenze", die – nicht nur hier im Landkreis - häufig nicht dynamisiert wird. Somit ergeben sich für die Betroffenen zwei mögliche Fallen:

- a) Sie werden in Kleinst- oder Substandardwohnungen, in schlechten Wohnvierteln, in belastenden Nachbarschaftskonflikten oder in ungesunden Wohnverhältnissen ggf. festgehalten. was weitreichende Folgen auch für die Entwicklung von Kindern haben kann, deren Chancen man ja an anderer Stelle mit viel Aufwand verbessern will.
- b) Bei einem ungenehmigten Umzug, bei dem höchstens die alte Miethöhe weitergezahlt wird, entsteht zum anderen ein fortschreitender Spagat zwischen der nicht dynamisierten alten Miete und der Mietpreisentwicklung der neuen Wohnung, der fast zwingend in die Obdachlosigkeit führt. Mittelfristig ist für solche Leute nicht einmal mehr der Weg zurück in den alten Standard möglich, da auch solche Wohnungen dann nicht mehr zum Preisniveau beim Auszug zu haben sind.

Die Rechtsprechung hat die Problematik bereits behandelt und wir haben vorgeschlagen, diese Lösungen für die Praxis im Landkreis zu übernehmen:

1. Bzgl. eines Maßstabs zur Wohnungsgröße kommt das LSG Mecklenburg-Vorpommern, u.a. im Urteil vom 07.05.2009, [L 8 AS 87/08](#), zu folgender grundsätzlichen Lösung: „Die nach der Senatsrechtsprechung für die Erforderlichkeit eines Umzugs zu verlangende Unterschreitung der anerkannten Höchstwerte um jedenfalls mehr als 15 m² (vorliegend gut 31 m²) stellt ein objektives, auch im Interesse der Grundsicherungsträger hinreichend berücksichtigendes Abgrenzungskriterium dar. Es macht eine aufwendige und streitträchtige Einzelfallprüfung entbehrlich und bietet so allen Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit.“
2. Wegen dem zunehmenden Spagat einer festgeschriebenen Altmiete und einer marktdynamischen Neumiete kommt das SG Berlin in seiner ständigen Rechtsprechung, u.a. im Urteil vom 12. September 2008 · [S 82 AS 20480/08](#) und vom 16.07.2010 - S 82 AS 7352/09, zu folgendem Grundsatz: „§ 22 Abs 1 S 2 SGB 2 findet nach Ablauf von zwei Jahren nach einem nicht erforderlichen Umzug dann keine Anwendung, wenn lediglich eine maßvolle Kostensteigerung vorliegt und anzunehmen ist, dass sich auch die ursprüngliche Miete erhöht hätte.“

Eine Übersicht über aktuelle Rechtsprechung zu diesem Sachverhalt findet sich in der Anlage 1. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung bitte ich dringend um Mitteilung von Einzelfällen in diesem Zusammenhang.

Zu 2. Änderungen Bildungs- u. Teilhabepaket (BuT) ab 1.8.13

Zum 1.8.13 wurden im SGBIIuaÄndG die §§ 28 – 30 für das BuT geändert. Wichtige Neuerungen betreffen

- die Begrenzung des zumutbaren Eigenanteils an der Schülermonatskarte auf 5 € mtl.
- der Teilhabebetrag von 10 € mtl. kann nun auch für Anschaffungen (z.B. Anspargung für Turnschuhe / Musikinstrument ...) verwendet werden
- Leistungen für Schulausflüge / Klassenfahrten können im Ausnahmefall auch als Geldleistung erbracht werden
- Vorleistungen der Leistungsbezieher für Schulausflüge/Klassenfahrten, Nachhilfe, Mittagessen und Teilhabebetrag können nun ggf. erstattet werden
- der Antrag auf den Teilhabebetrag von 10 € mtl. wirkt nun auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraumes zurück.

Eine Übersicht mit allen neuen Gesetzestexten findet sich auf der (auch sonst empfehlenswerten) Homepage der [Sozialberatung Kiel](#).

Zu 3. Änderungen Beratungshilfe ab 1.8.13

Anträge auf Beratungshilfe sind nun grundsätzlich vor der Beratung (beim Amtsgericht) zu stellen. Ausnahmen nur noch in eiligen Angelegenheiten.

Die Eigenleistung beträgt nun 15 (statt 10) Euro.

Zu 4. Änderungen Pfändungsfreigrenzen ab 1.7.13

Zum 1. Juli 2013 steigt der monatlich unpfändbare Grundbetrag von bisher 1.028,89 Euro auf nunmehr 1.045,04 Euro. Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 Euro (bisher: 387,22 Euro) für die erste und um jeweils weitere 219,12 Euro (bisher 215,73 Euro) für die zweite bis fünfte Person.

Pfändungstabellen und Rechner finden sich z.B. [hier](#).

Zu 5. Wichtige aktuelle Rechtsprechung

- a) [BSG B4 AS 67/12 R](#) vom 23.5.2013: Keine "Sippenhaft" bei Sanktionierung
Keine "Sippenhaft" bei Sanktionierung eines volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft. Von der Pro-Kopf-Aufteilung der Unterkunftskosten ist abzuweichen, wenn die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihren Bedarf wegen der Sanktionierung eines volljährigen anderen Mitglieds der BG nicht decken können
- b) [SG Leipzig S 20 AS 2707/12](#) vom 15.2.2013: Angemessenheit nach § 22(1) S.1 genügt verfassungsrechtl. Anforderungen nicht
Die Angemessenheitsdefinition nach § 22(1) S.1 genügt den verfassungsrechtl. Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nach den Hartz-IV-Urteilen vom 9.2.2010 nicht, sie ist zu unbestimmt. Als unangemessen können derzeit nur Luxuswohnungen ausgeschlossen werden. Im selben Sinn haben schon die SGs Mainz und Dresden entschieden. Das Pionierurteil SG Mainz vom 08.06.2012, [S 17 AS 1452/09](#) ist dabei sehr nachvollziehbar und lesenswert. Man darf nun auf die angerufenen LSGs gespannt sein.
- c) [SG Osnabrück S 33 AS 46/12](#) vom 5.2.2013: Brillenreparatur nach § 24(§) Nr.3 erstattungsfähig

Zu 6. Doppelter Grundfreibetrag 200 € für Tätigkeiten nach § 11b(2) S.3

Wenig bekannt ist, dass bei steuerfreien Tätigkeiten nach § 11b(2) S.3 – etwa ehrenamtliche Nebentätigkeit, sog. "Übungsleitereinkommen", Aufwandsentschädigungen f. Abgeordnete / Räte oder Vormunde – sich schon mit dem ersten Euro der Grundfreibetrag von 100 € auf 200 € verdoppelt.

Zu 7. MBZ § 21(5) Krankheitsbedingte Ernährung

Erläuterungen dazu in Anl. 2.

Durchaus streitwürdig ist die Versagung eines Mehrbedarfs bei notwendiger Vollkost. Der Dt. Verein hatte 2008 ausgeführt, diese Kosten könnten aus dem Regelsatz bestritten werden. Die Kosten wurden jedoch unzulässig grob geschätzt, die Regelsatzanteile wurden aus der EVS 2003 ermittelt, bei der der inzwischen gestrichene Bedarf für alkoholische Getränke und Rauchen zur Bedarfsdeckung herangezogen wurde, wobei diese Bedarfsdeckung selbst nach dieser Rechnung nur bei alleinstehenden Erwachsenen mit einem Regelsatz von 100% möglich war. Im Streitfall können weitere Ausführungen angefragt werden.

Zu 8. Atypische Bedarfe § 21(6) – Rechtsprechungsübersicht

In Anlage 3 findet sich eine Rechtsprechungsübersicht von Dr. Hammel, Stuttgart

Zu 9. Beratungstools

- a) Rechner für Alg II, Kinderzuschlag, Wohngeld
Hilfreiche Berechnungsprogramme gibt es bei geldsparen.de:
Alg-II-Rechner unter <http://www.geldsparen.de/inhalt/rechner/Soziales/ALG2rechner.php>
Kinderzuschlag-Rechner:

<http://www.geldsparen.de/inhalt/rechner/Soziales/Kinderzuschlagrechner.php>

Wohngeld-Rechner: <http://www.geldsparen.de/inhalt/rechner/Soziales/Wohngeldrechner.php>

Wer es (wie ich) lieber auf einem Blatt in Tabellenform hat benutzt am besten den Rechner von Tacheles, der auch schon die neuen Sätze ab 2014 rechnen kann: <http://www.harald-thome.de/media/files/ALG2-Berechnung-vers-1-8-01-02.xlsx>

b) Erhöhung der Regelbedarfe ab 1.1.2014

Mit der Anpassung an die Entwicklung der Verbraucherpreise und Löhne erhöhen sich die Regelbedarfe zum 1.1.2014 relativ deutlich, bei Haushaltsvorständen etwa von 382 auf 391 €.

Näheres dazu hier: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2013/09/2013-09-04-grundsicherung-erhoehnung-regelbedarf-ab-2014.html>.

Wofür wie viel drin ist, entnimmt man der guten Fortschreibung seit 2011 bei Tacheles unter <http://www.harald-thome.de/media/files/Ruediger-Boeker-Aufteilung-Regel-Bedarf-2011-2012-2013-2014-nach-EVS-Abteilungen.pdf>

c) Entbindung von der Schweigepflicht

Für die Handlungsfähigkeit in der Beratungsarbeit ist es ggf. wichtig, dass die Beratenen sowohl tangierte Dritte als auch den/ die Beratende/n selbst von der Schweigepflicht entbinden und ihn / sie zur Vertretung bevollmächtigen. In Anl. 4 ein dafür möglicher Vordruck.

Machen Sie's gut, schönen Gruß

Frieder Claus

Notwendiger Umzug § 22,1, S. 2 SGB II

LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 11.01.2012, - L 18 AS 1172/10 -

Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. November 2009 – L 29 AS 1196/09 B ER -; Sächsisches LSG, Beschluss vom 4. März 2011 – L 7 AS 753/10 B ER -; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 8. Dezember 2009 – L 2 AS 4587/09 -).

Vom Vorliegen eines solchen Grundes konnte sich der Senat mangels substantiierten Vorbringens der Klägerin nicht überzeugen. Soweit die Klägerin behauptet hat, dass die Lärmbelästigung in ihrer bisherigen Wohnung deutlich zu hoch gewesen sei, um dort – wegen des Schichtbetriebs – uU auch tagsüber schlafen zu können, lässt ihr Vorbringen nähere Einzelheiten zur Art der Lärmquelle und zur Frage, ob der Lärm das Maß des Üblichen in einer Großstadt wie Berlin überschritt, vermissen. Sachverhalt und Beteiligtenvortrag legten Nachforschungen nicht nahe (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 1995 – 5 RJ 26/94 = SozR 3-2200 § 1248 Nr. 12 m.w.N.).

<http://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=148446&s0=&s1=&s2=&words=&sensitive=>

Ohne neue Wohnung kein Anspruch auf Zusicherung

Eine Familie beantragte wegen der anstehenden Geburt des dritten Kindes beim Sozialleistungsträger die Kostenübernahme für eine Vier-Zimmer-Wohnung, ohne dass eine konkrete Wohnung benannt wurde. Die Behörde lehnte den Antrag ab. Während das Sozialgericht noch der Auffassung war, eine abstrakte Kostenübernahme könne wegen der eindeutigen Erforderlichkeit des Umzuges zugesichert werden, hatte das Landessozialgericht dies abgelehnt. Das Bundessozialgericht entschied dann, dass die Ablehnung der Kostenübernahme zu Recht erfolgt ist. Ein Anspruch gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf Feststellung der Erforderlichkeit eines Auszuges existiert danach nicht. Nach der Vorschrift kann allein die Zusicherung der Kostenübernahme für eine nach Lage, Größe sowie den aufzuwendenden Kosten konkretisierte Wohnung verlangt werden. (BSG, Urteil vom 06.04.2011 - B 4 AS 5/10 R)

Eilverfahren vor Umzug in neue Wohnung

Leistungsempfänger haben einen Anspruch, die Übernahme der Kosten für eine neue Wohnung vor dem Umzug im gerichtlichen Eilverfahren klären zu lassen. Das hat das LSG NRW in einem Fall, in dem der Umzug in eine größere Wohnung wegen der anstehenden Geburt des 2. Kindes erforderlich war, festgestellt. Hilfeberechtigten sei es bei einer Umzugsnotwendigkeit nicht zumutbar, auf eigenes Kostenrisiko umzuziehen, ohne dass die Frage der Kostenübernahme (zumindest vorläufig) geklärt worden ist. Denn sie müssten dann den vom Leistungsträger nicht übernommenen Teil der Miete bis zur gerichtlichen Klärung solange selbst aufbringen, um eine Kündigung der neuen Wohnung durch den Vermieter aufgrund von Mietrückständen zu vermeiden. Dies dürfte den Leistungsberechtigten je nach Höhe des selbst aufzubringenden Mietanteils im Hinblick auf die Dauer des Hauptsacheverfahrens nicht möglich sein.

(LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.06.2011, L 7 AS 430/11 B)

Umzugswunsch aus Schimmelwohnung

Wegen Schimmelbefall der Wohnung und gleichzeitigem Vorliegen einer Atemwegserkrankung wollten Leistungsempfänger in eine andere Wohnung umziehen. Mehrmalige telefonische Ansprache des Vermieters und vorgenommene Beseitigungsmaßnahmen waren bislang erfolglos verlaufen. Der Leistungsträger und das Sozialgericht hielten die Bemühungen, den Vermieter in die Pflicht zu nehmen, für nicht ausreichend. Sie verwiesen den Mieter auf den zivilrechtlichen (Klage)Weg, um den Vermieter zur Beseitigung der Mängel anzuhalten und einen Umzug zu vermeiden. Für die Klärung der Frage, welche Maßnahmen die Leistungsempfänger gegen den Vermieter veranlassen müssen, bevor ein Umzug sozialrechtlich erforderlich ist, besteht ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

(LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 03.06.2011, L 7 AS 2047/10 B)

Behörde muss zerstörte Möbel nach Zwangsumzug zahlen

Werden Bett und Schrank bei einem durch die Behörde veranlassten Umzug beschädigt und unbrauchbar, so muss die Behörde die Neuanschaffung als Zuschuss gemäß § 23 III SGB II bezahlen, obwohl es sich dabei nicht um eine Erstbeschaffung, sondern eine Ersatzbeschaffung handelt.

(Bundessozialgericht, Urteil vom 01.07.09 - B 4 AS 77/08 R)

Kein Zwangsumzug bei Suizidgefahr

Die Senkung der Unterkunftskosten durch einen Umzug ist wegen Vorliegens einer schweren Erkrankung jedenfalls dann unzumutbar, wenn eine Antragstellerin ausweislich psychologischer Stellungnahmen glaubhaft gemacht hat, dass bei ihr eine deutliche depressive Symptomatik sowie Antriebsminderung vorliegen, die eine psychiatrische Behandlung erfordern. Und dabei Suizid Tendenzen für den Fall des Verlustes der Wohnung nicht ausgeschlossen werden können.

(Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 11.09.08 – S 26 AS 14505/08 ER)

Umzugskosten

Hat die ARGE einem Leistungsempfänger die Übernahme der Aufwendungen für eine neue Wohnung und der Kosten für ein Umzugsunternehmen gemäß § 22 SGB II zugesichert, so hat sie zum Ausdruck gebracht, dass sie den Umzug rechtlich für notwendig erachtet. Eine Aufteilung der Zusicherung zu den Umzugskosten dergestalt, dass nur einzelne Posten zugesichert werden, ist nicht möglich. Zu den Umzugskosten gehören alle im Zusammenhang mit dem Umzug notwendigen Kosten. Hierzu zählen auch die Kosten für die Ummeldung des Telefonanschlusses und den Neuanschluss von Waschmaschine und Geschirrspüler, soweit sie wegen des Umzuges erforderlich werden.

(Sozialgericht Hamburg, Beschluss vom 12.06.07, S 56 AS 1218/ER)

Umzug

Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers

Grundsätzlich hat der für den bisherigen Aufenthaltsort zuständige Sozialhilfeträger die Kosten des Umzugs, der für den Zuzugsort zuständige Sozialhilfeträger die für die neue Wohnung entstandenen Kosten, wie insbesondere die Kautions, Einzugsrenovierung, Miete etc. zu tragen. Der bisherige Träger kann aber ausnahmsweise für die Mietsicherheit zuständig sein, wenn die Sicherheit nicht erst bei Einzug, sondern bereits bei Vertragsschluss fällig ist oder die Schlüsselübergabe von der Kautionsleistung abhängig gemacht wird.

(OVG Lüneburg vom 7.7.1998, 4 L 1278/98)

Dieser Grundsatz ist vor dem Hintergrund von § 36 SGB II auch auf Bezieher von ALG II anzuwenden.

Umzugsunternehmen

Die Kosten eines Umzugs durch ein gewerbliches Umzugsunternehmen gehören nur dann zu den erforderlichen (d. h. durch die ARGE zu erstattenden) Umzugskosten, wenn im Einzelfall ein selbst organisierter Umzug für den Leistungsempfänger unzumutbar ist, etwa aufgrund es Alters, Behinderungen, dem Fehlen hilfsbereiter Angehöriger, Freunden oder Bekannten. In der Regel ist ein notwendiger Umzug jedoch selbst zu organisieren.

(Landesozialgericht Hamburg, Beschluss vom 29.03.06, L 5 B 111/06 ER AS)

Umzugskosten und -schäden

Wenn bei einem notwendigen Umzug von Leistungsempfängern ein Bett oder ein Kleiderschrank unbrauchbar werden, so besteht ein Anspruch auf Ersatzbeschaffung durch die ARGE als Umzugskosten gemäß § 22 III 2 SGB II. Umzugskosten im Sinne dieser Vorschrift sind nicht lediglich die Kosten des Transports von Möbeln und Hausrat von der einen in die andere Wohnung, sondern alle mit und wegen des Umzugs anfallenden Kosten.

(Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21.02.06, L 9 B 37/06 AS)

Rechtsprechung

- **LSG Baden-Württemberg Urteil vom 17.7.2008, [L 7 AS 1300/08](#)**
Anwendung von § 22 Abs 1 S 2 SGB 2 nF bei Auszug aus dem Bereich des örtlichen Wohnungsmarktes - Begriff der Erforderlichkeit des Umzugs - Zusicherung - Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze:
Die Deckelung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II in der ab 1. August 2006 geltenden Fassung gilt nur für einen Wohnungswechsel innerhalb des für die Bestimmung der Angemessenheit maßgeblichen örtlichen Bereichs.
- **BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 1.6.2010, [B 4 AS 60/09 R](#)**
keine Anwendung von § 22 Abs 1 S 2 SGB 2 bei Umzug über die Grenzen des kommunalen Vergleichsraums - verfassungskonforme Auslegung
Leitsätze
Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB 2 sind nach einem Umzug über die Grenzen des kommunalen Vergleichsraums hinaus nicht auf die Aufwendungen am bisherigen Wohnort begrenzt.
- **Bayerisches LSG, Urteil vom 17.06.2013, [L 7 AS 972/11](#)**
Nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb des örtlichen Vergleichsraumes in eine teurere Wohnung werden nur die bisherigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt. Diese Deckelung bezieht sich demnach auch auf die früheren Heizkosten.
- **BUNDESSOZIALGERICHT Urteil vom 24.11.2011, [B 14 AS 107/10 R](#)**
Notwendigkeit oder Erforderlichkeit des Umzuges aus sonstigen Gründen - Angemessenheit der Unterkunftskosten der neuen Unterkunft
Leitsätze
Besteht für einen Umzug in eine besser erreichbare Wohnung ein plausibler und sachlich nachvollziehbarer Grund, ist zu prüfen, ob sich die Kosten gerade der von dem Hilfebedürftigen gewählten neuen Wohnung in Ansehung der Erforderlichkeit des Umzugs als angemessen darstellen.
Fallkonstellation: Kann eine alleinerziehende Mutter ihr eineinhalbjähriges Kleinkind aus gesundheitlichen Gründen nicht in den 4. Stock ihrer Wohnung tragen, kann dies ein solcher sachlicher Grund für einen Umzug sein. Letztlich entscheide jedoch eine „Kosten-Nutzen-Analyse“, ob die neue und teurere Unterkunft wirklich erforderlich ist, so der 14. Senat des BSG.
- **[SG Berlin](#) Urteil vom 28. Juni 2007, [S 106 AS 4730/07](#)**
1) Im Einzelfall kann ein Umzug von Rügen nach Berlin aus familiären Gründen erforderlich sein, wenn es angesichts der der zuvor bestehenden erheblichen Entfernung für den (auch) sorgeberechtigten Vater dieses Sorgerecht auch tatsächlich auszuüben.
2) Die Verpflichtung zur Einholung der vorherigen Zusicherung nach § 22 SGB 2 hat nur die Bedeutung einer Obliegenheit; die Nichtbeachtung bleibt bezüglich der Übernahme der Wohnungskosten gegebenenfalls folgenlos.
- **LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 11.10.2007, [L 7 AS 623/07 ER](#)**
§ 22 Abs 2 S 2 SGB 2, Umzug - Erforderlichkeit und Angemessenheit - eigene Kinderzimmer
Der Umzug in eine größere (1 Zimmer mehr) und teurere Wohnung ist gerechtfertigt, wenn die bisherige Nutzung eines gemeinsamen Zimmers durch 6 und 8 Jahre alte Kinder zu erheblichen gegenseitigen Beeinträchtigungen führt.
Die motorische Entwicklung und die gestörte Wahrnehmungsfähigkeit in einer wichtigen Lebensphase eines Kindes kann eine Rückzugsmöglichkeit und somit ein eigenes Kinderzimmer für jedes Kind erfordern.
- **LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.06.2007, [L 10 B 854/07 AS ER](#)**
Erforderlichkeit des Auszugs bei zu kleiner Wohnung; Erforderlichkeit des Einzugs in die neue Wohnung gesondert zu prüfen
... der vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) überzeugend entwickelte Gedanke zu berücksichtigen, dass der finanzielle Mehraufwand in ein Verhältnis zum Gewicht des Grundes für den Umzug und zum Ausmaß der Verbesserungen zu setzen ist (BVerwGE 97, 110).
... ist die von den Ast derzeit bewohnte 52,52 qm große 1,5-Zimmer- Wohnung für zwei Erwachsene und ein

Kleinkind im Hinblick auf den nahenden Beginn des Krabbelalters zu klein. Das Defizit ist ein ausreichender Grund, in eine 2,5 bis 3 Zimmer große Wohnung umzuziehen. Darin liegt eine entscheidende Verbesserung, die höhere Kosten rechtfertigen würde.

... neue 3-Zi-Wohnung mit 85,73 qm jedoch nicht angemessen.

- **LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 30.11.2007, [L 32 B 1912/07 AS ER](#)**

Erforderlichkeit - Umzug aus dem Studentenwohnheim in eine eigene Wohnung

Der Umzug aus einem Studentenwohnheim in eine eigene Wohnung dürfte jedoch grundsätzlich erforderlich sein. Ein Umzug ist nämlich erforderlich, wenn der Wunsch nach einer eigenen Wohnung ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund darstellt, der auch einen Nichthilfeempfänger leiten lassen würde (so zutreffend Berlit in LPK-SGB II § 22 Rdnr. 76 mit Bezugnahme auf SG Lüneburg, B. v. 19.8.2005 -S 24 AS 472/05 ER). Der Wunsch, nicht mehr mit anderen in einem Wohnheim, sondern in einer eigenen Wohnung zu leben, dürfte im Regelfall ein solcher plausibler Grund sein.

- **SG Hildesheim, Beschluss v. 22.12.2009, [S 26 AS 2257/09 ER](#)**

Bei der Frage, ob der Umzug eines Hilfebedürftigen i. S. d. § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II erforderlich ist, bleiben Tatsachen außer Betracht, die aufgrund einer Handlung des Hilfebedürftigen unmittelbar, d. h. ohne hinzutretende Handlung eines Dritten, einen Umzug erforderlich machen (hier: Kündigung der Wohnung ohne vorhandene Ersatzunterkunft).

- **SG Berlin, Beschluss v. 25.05.2007, [S 63 AS 10511/07 ER](#)**

Aus dem in § 2 Abs 1 S 1 SGB 2 enthaltenen Selbsthilfegrundsatz folgt im Umkehrschluss, dass der Hilfesuchende alles unterlassen muss, was seine Hilfebedürftigkeit erhöht (im vorliegenden Fall macht die Antragstellerin geltend, dass zwischen ihr und der Hauptmieterin erhebliche Spannungen bestünden, die zu einer Zerrüttung geführt hätten.) Von der Erforderlichkeit eines Wohnungswechsel kann erst die Rede sein, wenn sämtliche Befriedigungsmaßnahmen gescheitert sind und die Streitigkeiten ein Ausmaß erreicht haben, das dazu führt, dass die Grundlagen für ein Zusammenleben gänzlich entfallen sind.

Aus der Tatsache, dass gemäß Ziff 4 Abs 2 der Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung (AV-Wohnen) für einen Einpersonenhaushalt eine Bruttowarmmiete von 360,00 EUR als angemessener Richtwert gilt, folgt nicht, dass jeder Hilfesuchende einen Anspruch auf eine Zusicherung in Höhe dieser Richtwerte hat. Von Hilfesuchenden, die bisher zur Untermiete gewohnt haben, kann erwartet werden, dass sie sich vorrangig um eine gleichartige Unterkunft bemühen, wobei auch die Anmietung eines Zimmers in einem Wohnheim in Betracht zu ziehen ist.

- **LSG Hessen, Beschluss v. 19.03.2009, [L 7 AS 53/09 B ER](#)**

Erforderlichkeit des Umzuges - Ausübung des Umgangsrechtes

Ein Umzug ist im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II erforderlich, wenn er durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt ist. Dies ist bei einem Antragsteller, der zur besseren Wahrnehmung des Umgangsrechts oder zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit seinem zweieinhalbjährigen Kind in eine andere Wohnortgemeinde umzieht, regelmäßig der Fall. Er kann daher die Übernahme der neuen - angemessenen - Unterkunftskosten vom nach dem Umzug zuständigen Leistungsträger beanspruchen, auch wenn diese höher als diejenigen am früheren Wohnort sind.

- **LSG Sachsen, Beschluss v. 25.1.2010, [L 3 AS 700/09 B ER](#)**

(1) Die fristlose Kündigung im Schreiben vom 11. September 2009 begründet nicht die Erforderlichkeit des Umzuges.

Zwar ist anerkannt, dass der bevorstehende Verlust der Wohnung einen Umzug erforderlich macht. Die kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Räumung bevorsteht (vgl. Berlit, a. a. O., § 22 Rdnr. 84) oder wenn der bisherige Hauptmieter die Wohnung kündigt und dem bisherigen Untermieter kein eigens Nutzungsrecht mehr an der Wohnung zusteht (vgl. SG Dortmund, Urteil vom 20. Oktober 2008 – [S 31 AS 282/07](#) – JURIS-Dokument Rdnr. 14; Berlit, a. a. O.).

Auf Grund einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages wegen Mietrückständen steht jedoch noch nicht der Verlust der bisherigen Wohnung bevor. Grundlage für die ausgesprochene fristlose Kündigung wegen der Mietrückstände ist § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und b BGB i. V. m. § 543 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BGB. Die Antragstellerin zu 1. kann diese Kündigung jedoch zu Fall bringen, worauf bereits das Sozialgericht hingewiesen hat. Denn nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB wird die Kündigung dann unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546 Abs. 1 BGB befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet.

Selbst wenn die Unwirksamkeit der Kündigung nicht gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BGB bewirkt wird, ist der Verlust der Wohnung noch nicht ohne weiteres zu besorgen. Denn gemäß § 545 Satz 1 BGB verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit, wenn der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fortsetzt und nicht eine Vertragspartei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von zwei Wochen dem anderen Teil erklärt. Eine solche Erklärung, die auch bereits vor dem Fristbeginn abgegeben werden kann (vgl. Schilling, in: Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 3 [4. Aufl., 2004], § 545 Rdnr. 16), hat die Vermieterin vorliegend noch nicht abgegeben.

Und selbst wenn § 545 BGB wegen einer entgegenstehenden Erklärung einer Vertragspartei nicht zur Anwendung kommt, kann im Einzelfall auf Grund des Verhaltens der Beteiligten das alte Mietverhältnis stillschweigend fortgesetzt oder ein neues Mietverhältnis konkludent begründet werden (vgl. Schilling, a. a. O., § 545 Rdnr. 11, m. w. N.). Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Vermieter nach der Kündigung Mietzahlungen unbeanstandet entgegen nimmt oder über längere Zeit auf eine Räumungsklage verzichtet (vgl. SächsLSG, Beschluss vom 22. April 2008 – L 3 B 30/08 AS-ER – [n. v.]).

(2) Die Erforderlichkeit des Umzugs ist auch nicht auf der Grundlage der Angaben der Antragstellerseite in Bezug auf die nachbarlichen Konflikte und die hierzu vorgelegten Unterlagen glaubhaft gemacht [trotz hier vorliegender mehrfacher Strafanzeigen gegen die Mitbewohner und Beschädigung der Wohnungstür durch diese oder deren Besucher].

- **LSG Sachsen, Beschluss v. 04.03.2011 - L 7 AS 753/10 B ER**
Kein Anspruch auf zwei Kinderzimmer für zwei Kinder im Vorschulalter - Zusage zur Übernahme höhere Miete mangels plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Gründe für Umzug zurecht abgelehnt
- **LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 07.05.2009, L 8 AS 87/08**
Erhöhung des Wohnraumbedarfs - Gewährleistung eines rechtzeitigen Umzugs
Im Falle einer Bedarfsgemeinschaft von vier Personen, deren bisherige Unterkunft die maßgebliche Höchstfläche von 90 m² unterschreitet, ist bei Eintritt einer weiteren Person, sei es durch die Geburt eines Kindes, durch die Aufnahme eines weiteren Familienmitgliedes oder durch den Einzug eines Lebenspartners, regelmäßig ein Umzug in eine größerer Unterkunft erforderlich.
Die nach der Senatsrechtsprechung für die Erforderlichkeit eines Umzugs zu verlangende Unterschreitung der anerkannten Höchstwerte um jedenfalls mehr als 15 m² (vorliegend gut 31 m²) stellt ein objektives, auch im Interesse der Grundsicherungsträger hinreichend berücksichtigendes Abgrenzungskriterium dar. Es macht eine aufwendige und streitträchtige Einzelfallprüfung entbehrlich und bietet so allen Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit.
- **SG Berlin, Urteil vom 12. September 2008 · S 82 AS 20480/08**
 1. Bei der Beschränkung der anzuerkennenden Unterkunfts-kosten nach einem nicht erforderlichen Umzug sind vereinbarte Steigerungen der früheren Unterkunfts-kosten (hier Staffelmietvereinbarung) zu berücksichtigen.
 2. § 22 Abs 1 S 2 SGB 2 findet nach Ablauf von zwei Jahren nach einem nicht erforderlichen Umzug dann keine Anwendung, wenn lediglich eine maßvolle Kostensteigerung vorliegt und anzunehmen ist, dass sich auch die ursprüngliche Miete erhöht hätte.

Bestätigt durch SG Berlin v. 16.07.2010 - S 82 AS 7352/09

- **LSG Berlin-Brandenburg, 07.08.2008 - [L 5 B 940/08 AS ER](#)**

Auszug aus kostenfreier Wohnung - einschränkende Auslegung des § 22 Abs 1 S 2 SGB 2

Der Anwendungsbereich von § 22 Abs. 1 Satz 2 SGG ist jedenfalls dahingehend einzuschränken, dass eine Begrenzung auf die alten Unterkunftskosten nur dann in Betracht kommt, wenn vor dem Umzug Wohnraum überhaupt zu sozial- und markttypischen Bedingungen bewohnt worden ist. Die grundrechtlich garantierte Freizügigkeit (Art. 11 GG) würde unverhältnismäßig beschränkt, wenn der Hilfebedürftige faktisch keine Möglichkeit zu einem Wohnortwechsel mehr hätte, weil die Aufwendungen der alten Unterkunft unter Ausblendung der Bedingungen des Wohnungsmarktes (hier: kostenfreies Wohnen eines Ehepaares im Elternhaus) festgelegt worden sind.

- **BSG · Urteil vom 30. August 2010 · [Az. B 4 AS 10/10 R](#)**

Begrenzung der Unterkunftskosten wegen nicht erforderlichem Umzug nur bei Hilfebedürftigkeit; kein Vorliegen von Hilfebedürftigkeit zum Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses.

Aus dem Wortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II könnte zwar (...) geschlossen werden, dass es auf das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit (nur) zum eigentlichen Zeitpunkt des Umzugs ankommt (...). Der systematische Zusammenhang des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II mit § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II (...) und § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II (...) sowie der Sinn und Zweck der Begrenzungsregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II (...) belegen jedoch, dass der Begriff des >Umzugs< i.S. des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II in einem weiteren Sinne zu verstehen ist und entscheidend auf den Zeitpunkt des Eingehens des Mietverhältnisses abzustellen ist.

Entsprechend ist auch der SGB II-Leistungsempfänger, der seine Hilfebedürftigkeit für einen Monat (zB durch Erwerbstätigkeit) überwunden hat, hinsichtlich der Übernahme angemessener KdU nach der Vorschrift des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II nicht anders als derjenige zu behandeln, der erstmalig hilfebedürftig wird (vgl auch Krauß in Hauck/Noftz, § 22 RdNr 94, Stand September 2009).

- **LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v.11.01.2012, [L 18 AS 1172/10](#)**

(1) Lärmbelästigung als Grund für die Erforderlichkeit des Umzuges; hier: Vorbringen lässt nähere Einzelheiten zur Art der Lärmquelle und zur Frage, ob der Lärm das Maß des Üblichen in einer Großstadt wie Berlin überschritt, vermissen

(2) Abschluss des Mietvertrages als maßgeblicher Zeitpunkt der Hilfebedürftigkeitsbeurteilung: daraus folgender Verpflichtung zur Entrichtung des höheren Mietzinses führt zu der Kostensteigerung

(3) ganz Berlin als maßgeblicher räumlicher Vergleichsbereich

-
-

Mehrbedarf kostenaufwändige Ernährung aus medizin. Gründen § 21, 5 SGB II

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (aktueller Stand)

<u>Art der Erkrankung</u>	<u>Krankenkost/ Kostform</u>	<u>in % der RL</u>	<u>in € pro Monat</u>
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	10	38 €
Niereninsuffizienz mit Hämodialysebehandlung	Dialysediät	20	76 €
Zöliakie/ Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	20	76 €

Mehrbedarf aufgrund einer verzehrenden Krankheit

Dieser krankheitsbedingte Mehrbedarf für die kostenaufwändigere Ernährung ist nur bei schweren Verläufen der Krankheit oder im begründeten Einzelfall (z.B. höherer Kalorienbedarf) zu gewähren.

<u>Art der Erkrankung</u>	<u>in % der RL</u>	<u>in € pro Monat</u>
Krebs (bösartiger Tumor)	10	38 €
HIV-Infektion / AIDS	10	38 €
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	10	38 €
Colitis ulcerosa (mit Geschwürsbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	10	38 €
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	10	38 €

Laktoseintoleranz – Milcheiweißunverträglichkeit

Bei der Laktoseintoleranz handelt es sich ebenfalls um eine chronische Erkrankung. Jüngst haben zwei Gerichte hier einen Mehrbedarf zuerkannt. Das Sozialgericht Dresden ([S 38 AS 5649/09](#)) sprach monatlich 31 Euro zu, das Sozialgericht Berlin ([S 37 AS 13126/12](#)) lediglich 13 Euro. Das SG Aachen ([S 20 SO 52/11](#)) lehnte bei einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung (Asthma bronchiale) den Mehrbedarf für kuhmilcheiweißfreie Kost ab – das Berufungsverfahren ist unter L 20 SO 347/12 beim LSG NRW anhängig. Das SG Karlsruhe, [S 4 AS 2626/09](#) begründet seine Ablehnung für einen MBZ so: "Lactosefreie Kost für Erwachsene ist tatsächlich auch keineswegs kostenaufwändiger als lactosehaltige Nahrung. Der Klägerin ist deshalb ein Ausweichen auf die in vielen Discountern inzwischen angebotene kostengünstige lactosefreie Kost und insbesondere auch auf sojabasierte Produkte zuzumuten."

keine Mehrbedarf gibt es bei

Bei folgenden Krankheiten ist kein Mehrbedarf vorgesehen, da es sich um Vollkost handelt und diese lt. Dt. Verein aus dem Regelbedarf bestritten werden könne (dies wurde allerdings aus der EVS 2003 ermittelt, bei der der inzwischen gestrichene Bedarf für alkoholische Getränke und Rauchen noch herangezogen wurde):

- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit – Typ II und Typ I, konventionell oder intensiviert behandelt)
- Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerung)
- Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfette)
- Hypertonie (Bluthochdruck)
- Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)
- Kardiale oder renale Ödeme (Gewebswasseransammlung bei Herz- oder Nierenkrankheiten)
- Leberinsuffizienz (Leberversagen)
- Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)
- Ulcus duodeni (Geschwür im Zwölffingerdarm)
- Ulcus ventriculi (Magengeschwür)

Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge e.V.: [DV 25/08 AF III](#)

Atypische Bedarfe nach § 21(6) SGB II – Rechtsprechung

Zusammenstellung Dr. Hammel, CV Stgt.

Anmerkung: Ziff. 4) und 8) kann jetzt über § 28 SGB II (BuT) gedeckt werden

1) Mehrbedarfs für **Gehbehinderung bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen –**

Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Februar 2010

(Az.: B 4 AS 29/09.R):

„Für erwerbsfähige Hilfebedürftige mangelt es im SGB II an einer Anspruchsgrundlage für die Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wegen Schwer- und erheblicher Gehbehinderung.

Es kann aber ein Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 bestehen.

Ob im konkreten Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen vorliegt, bedarf näherer Darlegungen...“

2) **Hygienemehrbedarfs (nicht der Krankenkostzulage) wg. **HIV-positiv** –**

Bundessozialgericht, Urteil vom 19. August 2010 (Az.: B 14 AS 13/10.R):

„Zukünftig ist hier § 21 Abs. 6 SGB II n. F. einschlägig...“

3) **Fahrkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts – LSG Baden-Württemberg,**

Beschluss vom 3. August 2010 (Az.: L 13 AS 3318/10.ER-B):

„...können grundsätzlich einen entsprechend § 21 Abs. 6 SGB II zu berücksichtigenden Bedarf darstellen, wenn sie sich in einem Bereich bewegen, der den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Umzug in die Nähe der Angehörigen zumutbar und möglich ist...“

- LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 24. November 2010 (Az.: [L 1 SO 133/10 B ER](#)):

„Vier Besuche je Jahr bei einem in Los Angeles (Kalifornien/USA) lebenden Kind, wo sich die Kosten für einen Hin- und Rückflug auf ca. EUR 590,- belaufen, sind nicht unangemessen. Dies würde ein verständiger Umgangsberechtigter ohne den Bezug von Leistungen nach dem SGB II ebenfalls aufwenden, sofern keine besonderen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine für das betroffene Kind nachteilige Entwicklung vorliegt.“

4) Übernahme von **Schülerbeförderungskosten**

- Sozialgericht Marburg, Beschluss vom 5. August 2010 (Az.: S 5 AS 309/10.ER):

„Die öffentliche Hand hat über § 21 Abs. 6 SGB II auch solche existenzsichernden Leistungen zu erbringen, die sich auf die Teilhabechancen am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben beziehen. Dies gilt gerade bei notwendigen Beförderungskosten zur Erreichung einer weiterführenden Schule in einer Höhe von ca. 62,- EUR monatlich...“

- Sozialgericht Gießen, Beschluss vom 19. August 2010 (Az.: S 29 AS 981/10):

„Schülerbeförderungskosten können einen unabweisbaren, laufenden Mehrbedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II darstellen“ (Kosten: EUR 48,- monatlich). „Leistungsempfänger dürfen nicht auf einen Abbruch der Schulausbildung nach der 10. Klasse verwiesen werden.“

- Sozialgericht Darmstadt, Urteil vom 15. November 2010 (Az.: S 22 AS 1238/09):

„Schülerbeförderungskosten einer Schülerin der gymnasialen Oberstufe sind kein atypischer Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II“. (...) „Die zielgerichtete Ausbildungsförderung ist insbesondere dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zugewiesen.“

5) **Fahrkosten aus krankheitsbedingten Gründen mit besonderen Verkehrsmitteln für Fahrten zu Fachärzten und zum Einkaufen –**

Sozialgericht Detmold, Beschluss vom 7. September 2010 (Az.: S 21 AS 1703/10.ER):

„Dieser durch eine Erkrankung ausgelöste Bedarf stellt einen Sonderbedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II dar, denn die bestehende Notwendigkeit, Ärzte aufsuchen zu müssen und nur sehr kurze Wegstrecken zu Fuß gehen zu können, unterscheidet sich erheblich von den Gesundheitsproblemen der Mehrzahl der SGB II-Empfänger/innen.“

6) Fahrkosten zur Durchführung einer Substitutionsbehandlung –

Sozialgericht Wiesbaden, Beschluss vom 11. Oktober 2010

„Die für die Durchführung einer Substitutionsbehandlung entstehenden Fahrkosten zur entfernt liegenden Apotheke sowie zum am weit entfernt liegenden Ort praktizierenden Arzt stellen einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II dar, da eine dringende medizinische Angewiesenheit auf diese besondere Behandlung besteht. – Zur Gewährleistung von Gesundheit gehört auch die Sicherstellung einer notwendigen Krankenbehandlung. Dies schließt es ein, dass der Behandlungsort tatsächlich erreicht werden kann. Hieran würde es fehlen, wenn keine Mittel zur Verfügung gestellt werden würden, eine längerfristig angelegte Substitutionstherapie täglich aufzusuchen. Ein Betrag für Fahrkosten in einer Höhe von EUR 157,20 monatlich ist hier als erheblich einzuschätzen...“

7) Kosten einer Haushaltshilfe – Sozialgericht Stuttgart, Beschluss vom 13. August 2010

(Az.: S 25 AS 3649/10.ER):

„...können einen besonderen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II darstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger die grundlegenden alltäglichen Haushaltsvorrichtungen ohne fremde Hilfe nicht mehr selbstständig besorgen kann...“

8) Nachhilfeunterricht – LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. Juni 2010 (Az.: L 2 AS 138/10.B.ER):

„Insofern kann auch der Nachhilfebedarf, sofern er notwendig ist, zum Existenzminimum gehören. Es handelt sich auch um einen laufenden, nicht nur einmaligen Bedarf, da nur eine mehrmonatige Nachhilfe sinnvoll sein wird, um den Förderzweck zu erreichen. Dieser Bedarf ist weder durch die Regelleistung, wo keine Einzelposition für Bildungswesen berücksichtigt worden ist, noch durch Sonder- oder Mehrbedarfe gedeckt.“

9) Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 Abs. 5 SGB XII

zumindest in Höhe des vollen Basistarifs
- Sozialgericht Mannheim, Urteil vom 12. Juli 2010 (Az.: S 9 SO 1354/10): „Nur so kann nämlich dem Sozialstaatsprinzip entsprechend kurzfristig ein umfassender Schutz in dem besonders sensiblen Bereich von Leben und körperlicher Unversehrtheit hergestellt werden. (...) Unerheblich ist hierbei, dass der Gesetzgeber das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 bislang lediglich für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II umgesetzt hat...“

10) Ablehnend: Kosten einer medizinisch nicht indizierten Sterilisation – LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Dezember 2010 (Az.: L 13 AS 4732/10.B):

„Der Wunsch der Klägerin, keine weiteren Kinder mehr zu bekommen, begründet weder einen Mehr- bzw. Zusatzbedarf im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB II bzw. des § 21 Abs. 2 bis 6 SGB II noch begründet § 23 Abs. 1 SGB II eine Anspruchsgrundlage. (...) Nicht unabweisbar ist ein Bedarf, wenn er mit geringen Mitteln oder durch ein Ausweichen auf eine andere Bedarfsdeckung befriedigt werden kann. Es ist der Klägerin durchaus zuzumuten, den Bedarf an Verhütungsmitteln auf andere Art als durch eine Sterilisation zu befriedigen.“

Fahrkosten zu inhaftierten sowie vollstationär behandelten bzw. gepflegten Angehörigen: kann analog zur Wahrnehmung des Umgangsrechts gesehen werden.

Erklärung

über die Entbindung von der Schweigepflicht

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ BG-Nr. _____

Anschrift Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Grund der Beauftragung: _____

Hiermit entbinde ich alle Behörden und Institutionen, Sozialarbeiter, behandelnden Ärzte, und sonstige mit meiner o.g. Angelegenheit betraute Personen von der gesetzlichen Schweigepflicht.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass [meinem Berater /meiner Beraterin] [Berufsbezeichnung, Name, Institution, Adresse] im Zusammenhang mit der o.g. Beauftragung

- alle erforderlichen Auskünfte erteilt werden
- von allen Berichten, Bescheiden, Auskünften und Gutachten Originale und Abschriften zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig bevollmächtige ich *Herrn/Frau [Name]*, im Zusammenhang mit o.g. Beauftragung mich zu vertreten. Ich entbinde *ihn/sie* hierzu von *seiner/ihrer* Schweigepflicht.

[Ort], den _____

(Unterschrift)